

**Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu
Maßnahmen der Feriennaherholung**
(in der Fassung vom 26.04.2001)

1 Förderungsabsicht/-gegenstand

Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen.

Zu diesen Maßnahmen gewährt der Rhein-Sieg-Kreis Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.

2 Förderungsgrundsätze

3 Förderungsempfänger

Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger der offenen Jugendfreizeitstätten gefördert.

4 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen, ein darauf abgestimmtes Programm haben und einen möglichst gleichbleibenden Personenkreis erfassen.

Zu den Maßnahmen der Feriennaherholung zählen auch Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen.

Eine Maßnahme muss mindestens fünf Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche drei Veranstaltungen stattfinden.

Förderungsfähig sind nur Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. Bis 16. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis haben.

Es muss eine ausreichende Anzahl von Betreuerinnen/Betreuern vorhanden sein. Als ausreichend wird in der Regel eine Betreuerin/ein Betreuer für je 10 Teilnehmer angesehen. Gefördert wird jedoch höchstens eine Betreuerin oder ein Betreuer für je angefangene 6 Teilnehmer.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer bzw. Betreuerin/Betreuer werden den Trägern der freien Jugendhilfe 2,60 EURO, Städten/Gemeinden 1,10 EURO gewährt.

Für Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen kann darüber hinaus ein Zuschuss von 40%, höchstens jedoch 1.022,60 EURO, zu den nachgewiesenen Kosten für Bau- und Spielmaterial gewährt werden.

Für behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird zu pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,10 EURO täglich gezahlt.

Für je 5 behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird zusätzlich eine Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungskräften ist glaubhaft zu machen.

6 Verfahren

Der Zuschuss des Kreises soll vom Träger mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl, des Programms und der Dauer beantragt werden. Der Träger erhält vor Beginn der Maßnahme einen Bescheid über die Förderungsfähigkeit.

Trägern der freien Jugendhilfe kann auf Antrag ein angemessener Abschlag vor der Durchführung ausgezahlt werden. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises werden der Kreiszuschuss bewilligt, Restmittel ausgezahlt bzw. Überzahlungen zurückgefordert.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Ihm ist eine Erklärung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme, evtl. Abweichungen sowie die tatsächliche Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Betreuerinnen/Betreuer beizufügen.